

AB

177154

Kat. Nr. 132.

Fürstl. Sächs. Weissenfels. Accis-Mandat.

de anno 1687.

80
ms

1682

Antiquarisch Sub. No. 132.



Hürstl. Sächs. Weissenfels.
ACCIS-MAN-
DAT
DE ANNO 1682.



BRUNNEN
ACCIS-MAN
DAT
DE ANNO 183

In Gottes Gnaden/ Wir Johann Adolph, Herzog zu Sachsen, Süllich, Cleve und Berg, Land- graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graff zu Hen-

neberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Fügen allen und ieden unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, wie auch allen denenjenigen, welche Handel, Wandel und Gewerb in unsern Thüringischen Landen treiben, hiermit in Gnaden zu wissen; Demnach bey jüngst zu Dresden gehaltenen allgemeinen Land-Tage, von einer gesamten getreuen Landschaft unter andern unterthänigsten Bezeigungen, aus unterthänigster devotion die Land-Accisen, gegen Aufhebung des bißhero intendirten æquivalents auf zwey Jahr wiederum bewilliget; Als haben wir in Conformität des von des Herrn Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. und Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Unsers vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Betters und Gevatters Ed. dießfalls ausgelassenen Accis-Mandats de dato Dresden den 9. Martii, dieses 1682. Jahres der Nothdurfft befunden, zu desto besserer Erleuterung der hierunter zugleich beschehnen Erinnerungen und zu mehrer Nachricht, auch Verwahrung des Schadens und Straffe hierüber, auch in Unserer Landes-Portion ein gleichmäßiges offenes Ausschreiben, wornach sich männiglich zu achten, ausfertigen zu lassen. Gleichwie aber diejenigen Accisen, welche der frembde Kauffmann, von seinen in Unsere Lande angebrachten und versendeten Waaren entrichtet, oder von denen eingeführten auswärtigen Güthern und Victualien bißhero erleget werden müssen, hierunter nicht mit begriffen, sondern in ihrem vorigen Stande allerdings dem am 20. April. Anno 1670. publicirten Accis-Mandat gemäß verbleiben; Also ist nur derer Land-Accisen halber, wie es mit deren Abgabe zu halten, folgendes zu beobachten, und zwar

1. Von denen gemeinen Wollenen Land-Waaren, als Bierbraht, Ahtdraht, Perpetuan, Cron-Rasch, Wollen-Plüsch, Borstath, Grobgrün, Zwist, Meselan und allen andern inländischen Zeigen, wann solche der Handwercks-Mann an den Handels-Mann, oder Kramer zu fernerer Belosung und Handlung Stückweise verkaufft; giebt der Kauffer von einem ieden Rthrl. dem rech-

ten Werthe nach, 3. pf. Es wäre denn, das solche Waare auffer Unser Chur-Fürstenthum verschickt und nicht allhier behandelt würde, auf solchen Fall ist der Accis, wo die Waaren gepacket oder geladen, alsobald vom Handwercks-Mann, Würcker und Weber zu entrichten.

2. Von denen einländischen Tuchen, so Stückweise verhandelt werden, ist vom Rthl. des rechten Werths vom Käufer 2. pf. an Accis zu erlegen, wann aber der Tuchmacher die Tuche Partien-Weise aus dem Lande verschicket, so hat er die Accis bey dem Aufladen abzustatten, und sich disfalls mit dem Käufer, an den die Versendung geschiehet, zu vergleichen.

3. Von gemeiner Leinwand, Zwillich, Parchent, so wohl von guter und kostbarer Leinwand, Damast und dergleichen Sorten, giebt der Handels-Mann, so es verkaufft, von jedem Rthl. des Werths 3. pf. Hingegen wann solch Guth in Partien aus dem Lande verschicket wird, so ist der Accis von dem, der es versendet, bey dem Aufladen zu vergnügen.

4. Von seidenen Bande, Schnüren, Borten, und was von Seiden in Unfern Landen gewürcket, gefleppelt oder gemacht wird, da giebt der Kramer und Händler, welcher solches kaufft, vom Rthl. 2. pf. Solte aber etwas zusammen auffer Landes versendet werden, wäre es wie bey dem vorgehenden zu halten, und der Accis an dem Orte, wo die Einpackung geschiehet, zu bezahlen.

5. Von silbernen oder güldenen Spitzen, Borten, Franzen, Gallonen, Schnüren, und aller Goldzieher Arbeit, es sey von Gold und Silber alleine, oder mit Seiden oder andern Dingen meslret, giebt der Käufer vom Rthl. 6. pf. und da es aus dem Lande verschicket wird, entrichtet solches der, so es versendet.

6. Von güldenen und silbernen Ketten, Silber-Geschirr, vergüldet oder weiß, und dergleichen Gold- und Silber-Arbeit, giebt der Käufer vom Rthl. 3. pf. Versendet aber der Goldschmied solche Waaren, so hat er selbst, vor der Abschickung, die Schuldigkeit davon nach dem Werth des Reichsthalers mit 3. pf. zu entrichten.

7. Von denen inländischen Metallen, Mineralien, als Ziehn, Bley, Messing, Eisen, Drath, Blech, ingleichen Alaun, Kupffer-Wasser, Schwefel, Weinstein, Kobelt, blaue Farbe, Salpeter, Pulver, Glas, und woran es ist, giebet der Käufer zum Accis vom Rthl. 3. pf. Wann aber etwas alsofort aus dem Gebürge und sonsten an auswärtige Kauff-Leute und Factores verschicket wird,
soll

soll der Accis, wie oben, an dem Orthe, wo die Ladung geschiehet, abgegeben werden, und davon niemand befreyet seyn, ob er gleich solche selbst verarbeitet und zu Gute machet.

8. Von Federn, Wolle, Flachs, Hanff aus der ersten Hand von jedem Rthlr. 3. pf. Dann von Pappier, gemeinen Rauch-Waaren, rohen und gegerbten Ledern, auch von Inschelt, so vom geschlachteten Vieh, Item Speck, Schmeer, und die Wolle von Fellen, und dergleichen, wann solches zum Verkauf kommt, wird vom Käufer der Rthlr. mit 3. pf. Von Karten und Würffeln aber der Rthlr. durch den Verkäufer mit 2. Groschen vergeben.

9. Vom Bau-Böttiger = Tischler = Wagner und andern Handwerker-Holz; Item von Pfosten, Bretern, Latten, Schindeln, ausgehauenen Dach- und Erd-Rinnen, Krippen, Leitern, Wasser-Trögen, Kohlen, Lohe, Egen, Steinkohlen, wird von dem, der es zu Marckte bringet, der Rthlr. mit 3. pf. zum Accis entrichtet.

10. Desgleichen von Marmor und andern Steinen zum Bau, wie auch von Ziegeln, ingleichen von Schleiff- und Wehsteinen, so wohl von Schiefer-Tischen, Schreib-Tafeln und dergleichen, giebt der Käufer von jedem Rthlr. 3. pf. von Mühlsteinen aber vom Rthlr. 6. pf.

11. Von inländischen verkauften Vieh, als Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern, Speck- und andern Schweinen, Schöpfen, Schafen, Jährlingen, Lämmern, Böcken, Ziegen, je von jedem Rthlr. 3. pf. und entrichtet solches der Käufer. Was aber das frembde Vieh belanget, weil durch dessen überhäuffte Zutreibung denen Einwohnern das Ihrige am Werth und Abgang ziemlich niedergeschlagen und abgedrucket werden will, so soll von gedachten frembden Vieh, wann es in Unsern Landen verkauft wird, und zwar von einem Polnischen Ochsen 8. Groschen, vom Ungarischen 6. Groschen, von einem andern auswärtigen Ochsen 4. Groschen, von einer Kuh 2. Groschen, von einem Schweine 1. Groschen, vom Schöpf 6. pf, vom Schaf, Kalb und Boocke 3. pf. und von einer Ziege oder Lamme 2. pf. vom Verkäufer abgestattet werden; Jedoch bleiben die auswärtigen Schweine, so Jährlich in Unsere Mast geschlagen werden, hiervon ausgeschlossen. Was dasjenige frembde Vieh belanget, so nur durch- und wieder auffer Landes getrieben wird, da giebet, der es durchtretbet, vom Polnischen und Ungarischen Stück 2. Groschen, und vom andern 1. Groschen.

12. Ob



12. Ob auch wohl, vermöge des Land-Tages-Abschiedes de Anno 1657. alles inländische Getreyde, zusamt denen Victualien, so zu männliches Kauff und Nothdurfft auf öffentlichen Marckt, ingleichen zum häußlichen Gebrauch gebracht werden, aller Orthen frey passiret, dabey es auch nochmahls bleibet; So hat es doch eine andere Bewandniß, wann solches diejenigen, welche mit dem erkaufften Getreyde an sich selbst, oder mit dem Mehl und Verbacken Handel und Höckeren treiben, denn alsdann haben solche Händler und Auffsaußer, gleich von anderer Gewerbschafft den gewöhnlichen Accis vom jedem Rthlr. des Werths an dem Orthe, wo sie es verkauffen, mit 3. pf. zu entrichten.

13. Was das Salz betrifft, ist solches eine ausländische Waare, und wird billig, so viel dessen ins Land gehet, ohne Unterscheid, ieder Scheffel Dresdnisches Maasses mit 6. pf. uff unsern Gränzen und an dem Orth, wo wir solche Einnahme hinlegen werden, veraccisiret.

14. Von der Stärke, die von Weizen gefertigt, entrichtet der Verkaufser von dem Werthe eines Rthlr. 1. Groschen.

15. Von einem Eymmer gemeinen Brandtwein entrichtet der Käufer 12. Groschen.

16. Was in diesem Unserm Mandat nicht deutlich benennet, und doch auch, wie hernach folget, der Accisen nicht befreyet ist, es habe Nahmen wie es wolle, davon haben Unsere Einnehmer die Accisen denen Sorten nach, darunter sie gehörig, oder zum wenigsten von einem Rthlr. 3. pf. einzufordern.

17. Alle diejenigen, sie mögen Soldaten, Bürger, oder wes Standes sonsten seyn, welche vorher specificirte oder andere Früchte, Waaren, Manufacturen und dergleichen einkauffen, wiederum verkauffen, verhandeln, oder sonsten veralieniren, sollen nach dem vorgeschriebenen Tare die geordnete Accis ohne Unterscheid erlegen.

18. Von Citronen, Pommeranzen, Chineser-Aepffeln, Austern, Muscheln, grossen Castanien, Sartellen, Rügischen Bütten, eingemachten Sachen, und von allem, was die Italiäner zum Verkauf führen, soll der Rthlr. dem Werthe nach mit 3. pf. vergeben werden. Wären aber diese Waaren allbereit zu Leipzig mit 16. Groschen vom hundert veraccisiret, so ist der Rthlr. allhier in supplementum mit 2. pf. zu vergeben, Wie denn

19. So viel diejenigen Waaren betrifft, welche die Handelsleute und Krahmer in Meßzeiten zu Leipzig oder Raumburg einkauffen, an dem Orthe, wohin solche Waaren gebracht, und nach
der

der Elle, Maasß oder Gewichte wiederum verkaufft werden, nach dem Rthlr. höher nicht, dann mit 2. pf. iedoch vor der Abladung, veraccisiret werden sollen.

20. Von solcher Abgabe wollen wir die Manufactur derer eingewachsenen Künstler und Handwercks-Leute, wann im vorgehenden nicht deutlich dieselbe mit etwas angesetzt, auch die Materialien, so zu vorher veraccisiret seynd, aus Gnaden befreyen.

21. Ingleichen sollen Hüner, Gänse, Enten, Tauben, Vogel, Eyer, Butter, Käse, Garten-Sachen, Brau- und Brennholz, so auf Wagen zugeföhret wird; Item Heu und Stroh, davon befreyet seyn. Es wäre dann, daß solches auffgekauft und wieder verhandelt würde, das wäre von denen Auffskauffern und Aushöckern dem Rthlr. nach mit 3. pf. zu veraccisiren.

22. So geniessen solcher Befreyung auch die Bücher, eingewachsener Wein, inländische Malze und im Lande gebrauenes Bier, sowohl das geschlachte Fleisch.

23. Ferner soll alles dasjenige, was an obig-beschriebenen Waaren und Güthern einmahl durch die erste oder andere Hand veraccisiret, und gebührend bescheiniget werden mag, mit fernerer Abforderung des Accises nicht beschweret werden; Jedoch ist dieses von denen Ausländischen Accisen nicht zuverstehen, denn obgleich diese in Leipzig oder Naumburg entrichtet, so ist dennoch der Handels-Mann und Kramer, der solche erkaufft, wie oben Num. 18. und 19. angemercket, anderweit, nach dem Werth den Rthlr. mit 2. pf. zu vergeben schuldig.

Und wie diese Accis-Steuer ohne Abbruch und Nachtheil Unsern alten Zoll-Gleits-Loosungs-Wage-Gebühr, Jahr-Renthen und andern Realien, seyn soll: Also haben sich unsere Vasallen, Bediente, Schösser, Gleits-Leute, Rätthe in denen Städten hiernach zu richten: Die Accis-Einnehmere auch sich nach diesem Unsern Patent zu achten, dem nachzugehen, die Leute gütlich und bescheidenlich darauf zu weisen, niemanden vorseklich, weder vor sich, noch durch die Strassen-Be-reuter darüber zu beschweren, einem jedweden über die erlegte Accisen, ohne Entgeld, Zettel zuzustellen, darinnen deutlich zu specificiren, des Abgebers Nahmen, die Waaren nach der Elle, Maasß und Gewicht, und wie hoch die Veraccisirung geschehen, diejenige Freyzettel auch, so die Kramer, Handels- und Fuhr-Leute über die abgestattete Accisen an andern Orthen empfangen, von selbigen abzufordern, und nebenst den Registern zu Unserer Renth-Cammer einzuliefern, hingegen jedoch keinen Unterschleiff zu verhängen, sondern da
der

dergleichen vorkommt, die Verdächtige anfangs mit der Visitation zu betrauen, und da es nicht verfänget, mit Anhaltung der Waaren, und da der Unterschleiff sich findet, mit Contrabandiren zu verfahren, wann es der Wichtigkeit, die Wache an Uns zu bringen und Bescheides darauff zu gewarten; Vorbey eines ieden Orths Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern, und in Auffnehmen bringen zu helfen, ihme treulich angelegen seyn lassen, und denen verordneten Einnehmern oder Strassen-Bereutern auff ihr Ansuchen die Hand biethen wird.

Damit aber dergleichen verhütet bleiben möchte; So werden alle und jede Handels-Leute, Krahmer, so wohl Fuhr-Leute und männiglich, wer etwas an ermeldten Land-Accisen abzugeben schuldig, hiermit ernstlich gewarnet, daß sie die bey ihnen verhandene Waaren ihren Pflichten und Gewissen nach recht ansagen, und nichts davon unterschlagen sollen; Wie dann diejenigen, so solchen zuwider handeln, und dieses Unser öffentliches Ausschreiben mit Verschweigung, Unterschlagung, Verfahrung der Strassen, und mit anderer Partirererey aus Augen setzen werden, unnachbleiblich zur Straffe gezogen, und das Verschwiegene und Unterschlagene zum Contraband verfallen seyn soll, davon dann einen Theil Unser Fiscus, den andern des Orths Obrigkeit, worunter verbrochen, den dritten der Einnehmer, und den vierdten derjenige, so solchen Unterschleiff kund gethan, zu gewarten hat.

An dem geschiehet Unser ernster Will und Meynung. Zu Urkund haben Wir Unser Fürstl. Renth-Cammer-Secret hierauff drucken lassen. Geben Schloß-Neu-Augustus-Burg zu Weisensfels, den 8. April. Anno 1682.

177154

AB 177154

ULB Halle 3
007 396 740



R

VD17



1682

Antiquarische Sub. No. 132.



ftl. **Sächs. Weissenfels.**
CIS-MAN-
DAT
E ANNO 1682.

